

Friedhof- und Bestattungsreglement

der Politischen Gemeinde Degersheim

vom 13. September 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Friedhof und Bestattungsreglement..... | 3 |
| I. Allgemeines | 3 |
| Art. 1 Grundsatz..... | 3 |
| II. Organisation | 3 |
| a) Zuständigkeiten | 3 |
| Art. 2 Gemeinderat | 3 |
| Art. 3 Bestattungsamt | 3 |
| Art. 4 Totengräber..... | 4 |
| b) Allgemeine Bestimmungen..... | 4 |
| Art. 5 Meldepflicht | 4 |
| Art. 6 Friedhöfe | 4 |
| Art. 7 auswärtige Verstorbene / Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz | 5 |
| Art. 8 Aufbahrung | 5 |
| Art. 9 Grabesruhe / Mietdauer | 5 |
| Art. 10 Grabräumung | 5 |
| III. Friedhofeinteilung..... | 6 |
| c) Friedhof Degersheim..... | 6 |
| Art. 11 Erdbestattungen..... | 6 |
| Art. 12 Urnenbeisetzungen | 6 |
| d) Friedhof Wolfertswil..... | 7 |
| Art. 13 Erdbestattungen..... | 7 |
| Art. 14 Urnenbeisetzungen | 7 |
| e) Waldfriedhof | 7 |
| Art. 15 Bestattungen im Waldfriedhof..... | 7 |
| IV. Grabgestaltung..... | 7 |
| a) Allgemeine Bestimmung..... | 7 |
| Art. 16 Grabpflege | 7 |
| b) Bestimmungen für die einzelnen Grabstätten | 8 |
| Art. 17 Erdbestattungs- und Urnenreihengräber | 8 |
| Art. 18 Urnenischen | 8 |
| Art. 19 Urnenwände..... | 9 |
| Art. 20 Familiengräber | 9 |
| Art. 21 Gemeinschaftsgrab | 10 |
| Art. 22 Waldfriedhof | 10 |
| V. GRABMÄLER..... | 11 |
| Art. 23 Allgemeine Bestimmung | 11 |
| Art. 24 Masse..... | 11 |
| VI. KOSTEN UND GEBÜHREN..... | 12 |
| Art. 25 Bestattungskosten..... | 12 |
| VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 13 |
| Art. 26 Aufhebung des bisherigen Rechts | 13 |
| Art. 27 Inkrafttreten | 13 |

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 18 des kantonalen Gesetzes über Friedhöfe und Bestattungen vom 28. Dezember 1964 und in Anwendung der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 3. Januar 1967 folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

Friedhof und Bestattungsreglement

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Die Friedhöfe der Gemeinde unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates, solange sie zu Bestattungszwecken benützt werden oder den Charakter von Friedhöfen beibehalten.

² Das vorliegende Reglement unterscheidet nicht aufgrund von Religionszugehörigkeiten.

II. Organisation

a) Zuständigkeiten

Art. 2 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements und ist für alle Aufgaben zuständig, die mit diesem Reglement nicht einer anderen Stelle zugewiesen werden.

² Die Wahl des Totengräbers obliegt dem Gemeinderat.

Art. 3 Bestattungsamt

¹ Das Bestattungsamt ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme von Todesfallmeldungen
- b) Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, Transporte und die Bestattung sowie an den Totengräber
- c) Anordnung der notwendigen Vorkehrungen bei Bestattungen ohne kirchlichen Beistand
- d) Erteilung der Kremations- sowie Bestattungsbewilligung

- e) Mitteilung an die notwendigen Amtsstellen
- f) Publikation der amtlichen Todesanzeige nach Wunsch der Angehörigen
- g) Erstellung der notwendigen Grabunterhaltsverträge
- h) Bestimmung von Ort und Zeitpunkt der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen und gegebenenfalls der kirchlichen Vertretung.

Art. 4 Totengräber

¹ Der Totengräber wird vom Gemeinderat jeweils für die Dauer einer Legislatur gewählt.

² Dem Totengräber unterliegen:

- a) das rechtzeitige Öffnen der Gräber in der für den Sarg oder die Urne passenden Grösse,
- b) die Bestattung,
- c) das Versetzen des Holzgrabkreuzes und der Transport des Sarges vom Aufbahrungsgebäude zum Grab.
- d) das Wiedereinfüllen und Decken des frischen Grabes mit Kränzen und Blumen,

³ Ebenso hat er ein Gräberverzeichnis zu führen und die Eintragungen fortlaufend zu nummerieren. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen dem Gemeinderat oder dem Bestattungsamt vorzulegen.

⁴ Bei Schneefall unmittelbar vor einer Beisetzung ist der Totengräber für die Räumung des Weges bis zum Grab verantwortlich.

⁵ Die Aufgaben des Totengräbers werden in einem Pflichtenheft detailliert bestimmt.

b) Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Meldepflicht

¹ Alle auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Degersheim erfolgten Todesfälle sind innert zwei Tagen dem Bestattungsamt zu melden.

Art. 6 Friedhöfe

¹ In der Gemeinde Degersheim können Verstorbene auf dem Friedhof Degersheim, dem Friedhof Wolfertswil oder dem Waldfriedhof beigesetzt werden.

² Auf den Friedhöfen Degersheim und Wolfertswil sind Erdbestattungen sowie Urnenbeisetzungen möglich. Der Waldfriedhof ist nur für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

³ Verstorbene Priester der katholischen Seelsorgeeinheit Magdenau können auf dem Priesterfriedhof auf der Nordseite der katholischen Kirche Degersheim oder auf der Westseite der katholischen Kirche Wolfertswil, Ordensschwestern des Klosters Magdenau auf dem Friedhof des Kloster Magdenau beigesetzt werden. Bei Bestattungen an diesen Orten sind die Bestimmungen von Art. 9 und 10 sowie der Abschnitte III, IV und V dieses Reglements nicht anwendbar. Sie richten sich nach den Vorgaben des katholischen Kirchenverwaltungsrats.

Art. 7 auswärtige Verstorbene / Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz

¹ Die Beisetzung von auswärtigen Verstorbenen auf einem Friedhof der Gemeinde Degersheim kann durch das Bestattungsamt bewilligt werden. Die Bestattungskosten und Grabtaxen gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Werden Leichname oder Urnen von verstorbenen Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Degersheim ausserhalb der Gemeinde Degersheim bestattet, übernimmt die Gemeinde die Kosten, welche sie auch bei einer Beisetzung in der Gemeinde übernehmen würde. Ausgenommen sind die Grabtaxen für Spezialgräber. Die Restlichen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Ist der Wohnsitz einer in der Gemeinde Degersheim verstorbenen Person unbekannt, sorgen die Angehörigen nicht für die Beisetzung in einem anderen Friedhof oder kann der Leichnam aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht überführt werden, so wird er in der Gemeinde Degersheim bestattet. Die Bestattungsgebühr kann in diesen Fällen teilweise oder voll erlassen werden.

Art. 8 Aufbahrung

¹ Zur Aufbahrung der Leichen stehen die Leichenhallen bei den Friedhöfen in Degersheim und Wolfertswil zur Verfügung.

² Die Aufbahrung des Leichnams erfolgt, wenn möglich, in der Leichenhalle des Friedhofes am letzten Wohnort der verstorbenen Person. Die Überführung des Leichnams in die Leichenhalle sowie allenfalls ins Krematorium und die Rückstellung der Urne erfolgt durch das Bestattungsunternehmen nach Absprache mit den Angehörigen.

Art. 9 Grabesruhe / Mietdauer

¹ Die Grabesruhe bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen richtet sich nach dem Gesetz über Friedhöfe und die Bestattungen, solange dieses Reglement im Zusammenhang mit der gewählten Grabstätte keine Abweichungen vorsieht.

² Die Asche der Urnen aus Nischen, deren Grabesruhe abgelaufen ist, werden vom Totengräber im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt, sofern die Angehörigen nichts Anderes verlangen.

³ Die Mietdauer der Erdbestattungsreihengräber kann nicht verlängert werden. Bei allen anderen Grabstätten sowie auf dem Waldfriedhof kann die Mietdauer nach Ablauf der Grabesruhe um maximal 10 Jahre, bei Familiengräbern bis um 20 Jahre, verlängert werden.

Art. 10 Grabräumung

¹ Die Gräber werden nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe oder nach Ablauf des Mietvertrags geräumt. Die Räumung der Gräber wird bis Ende Oktober des Jahres, in welchem die Frist abläuft, bekannt gemacht und die entsprechenden Gräber gekennzeichnet.

² Angehörige, die Grabmäler und Grabschmuck behalten möchten, sind verpflichtet, ihre Ansprüche bis Endes des Jahres beim Bestattungsamt geltend zu machen.

³ Granitplatten der Urnennischen und Urnenwände bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde.

⁴ Beschliesst der Gemeinderat, ein Grabfeld aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so dass ein Familiengrab aus zwingenden Gründen aufgehoben werden muss, hat er für den Rest der Bewilligungsdauer eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf seine Kosten zu verlegen.

III. Friedhofeinteilung

c) Friedhof Degersheim

Art. 11 Erdbestattungen

¹ Für die Erdbestattungen stehen auf dem Friedhof Degersheim folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsreihengrab
- b) Familiengrab
- c) Kindergrab für Kinder bis 12 Jahre und Sternenkinder

Art. 12 Urnenbeisetzungen

¹ Für die Beisetzung von Urnen stehen auf dem Friedhof Degersheim folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Urnenreihengrab
- b) Urnennischen
- c) Urnenwand
- d) Familiengrab
- e) Kindergrab für Kinder bis 12 Jahre und Sternenkinder
- f) Gemeinschaftsgrab

d) Friedhof Wolfertswil

Art. 13 Erdbestattungen

¹ Für die Erdbestattungen stehen auf dem Friedhof Wolfertswil folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsreihengrab
- b) Familiengrab
- c) Kindergrab für Kinder bis 12 Jahre und Sternenkinder

Art. 14 Urnenbeisetzungen

¹ Für die Beisetzung von Urnen stehen auf dem Friedhof Wolfertswil folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Urnenreihengrab
- b) Urnennischen
- c) Familiengrab
- d) Kindergrab für Kinder bis 12 Jahre und Sternenkinder
- e) Gemeinschaftsgrab

e) Waldfriedhof

Art. 15 Bestattungen im Waldfriedhof

¹ Auf dem Waldfriedhof können die Urnen nur in der Erde beigesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Urne bei einem bestehenden Baum beizusetzen oder einen neuen Baum pflanzen zu lassen. Eine Beisetzung von mehreren Urnen beim selben Baum ist möglich.

IV. Grabgestaltung

a) Allgemeine Bestimmung

Art. 16 Grabpflege

¹ Die Pflege der Grabstätten und Grabmäler obliegt den Angehörigen, sofern gemäss folgenden Bestimmungen nicht die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Gärtnerei zuständig ist und nicht via Gemeinde ein Grabunterhaltsvertrag mit einer Gärtnerei abgeschlossen wurde.

² Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und die zulässigen Höchstmasse eines Grabmals nicht überschreiten.

³ Grabstätten, deren Pflege den Angehörigen obliegt, werden durch die Gemeinde mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen, sofern die Angehörigen ihren Pflichten nicht nachkommen. Die Kosten für die Dauerbepflanzung gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁴ Werden Familiengrabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe nicht gepflegt, kann der Gemeinderat die vorzeitige Aufhebung des Familiengrabes verfügen.

b) Bestimmungen für die einzelnen Grabstätten

Art. 17 Erdbestattungs- und Urnenreihengräber

¹ Für Erdbestattungs- und Urnenreihengräber gelten zudem folgende Vorschriften:

- a) Die Beisetzung des Sarges / der Urne erfolgt in den dafür vorgesehenen Belegungsfeldern auf den Friedhöfen.
- b) Es kann zusätzlich eine Urne in einem Erdbestattungsreihengrab oder einem Urnenreihengrab beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe des betroffenen Grabes noch mindestens 10 Jahre beträgt.
- c) Das Bestattungsamt veranlasst die Errichtung eines einheitlich gestalteten, einfachen Grabkreuzes aus Holz mit Inschrift. Es verbleibt auf dem Grab bis zur Setzung eines Grabmals durch die Angehörigen. Bei Verwitterung erfolgt kein Ersatz.
- d) Die Gräber werden von der Gemeinde mit einer einheitlichen Grabfassung versehen. Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch kann via Gemeinde mit einer Gärtnerei ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

Art. 18 Urnennischen

¹ Für Urnennischen gelten zudem folgenden Vorschriften:

- a) Die Beisetzung der Urne erfolgt in der dafür vorgesehenen Nische. Die Nische wird durch das Bestattungsamt zugeteilt.
- b) In einer Urnennische können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe der bereits beigesetzten Urnen soweit verlängert wird, dass diese noch 10 Jahre fort dauert.
- c) Das Bestattungsamt veranlasst die einheitliche Beschriftung der Platte auf Kosten der Angehörigen.
- d) Die durch die Gemeinde beauftragte Gärtnerei ist für die Bepflanzung sowie deren Unterhalt zuständig. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen und sind im Voraus für die Dauer der vorgesehenen Grabbelegung zu bezahlen.

- e) Das Anbringen von persönlichem Blumen- und Grabschmuck ist möglich, sofern dieser nicht gepflanzt oder befestigt wird. Die beauftragte Gärtnerei achtet auf eine angemessene Ordnung. Verwelkte Blumen oder verwitterte Gegenstände können entfernt werden.

Art. 19 Urnenwände

¹ Für Urnenwände gelten zudem folgende Vorschriften:

- a) Die Beisetzung der Urne erfolgt in der in den dafür vorgesehenen Belegungsfeldern in der Erde vor der Urnenwand. Das Belegungsfeld wird durch das Bestattungsamt zugeteilt.
- b) Bei der Urnenwand können in einem Grab maximal zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe der bereits beigesetzten Urne soweit verlängert wird, dass diese noch 10 Jahre fort dauert.
- c) Das Bestattungsamt veranlasst die einheitliche Beschriftung der Platte auf Kosten der Angehörigen.
- d) Die durch die Gemeinde beauftragte Gärtnerei ist für die Bepflanzung sowie deren Unterhalt zuständig und die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen und sind im Voraus für die Dauer der vorgesehenen Grabbelegung zu bezahlen.
- e) Das Anbringen von persönlichem Blumen- und Grabschmuck ist möglich, sofern dieser nicht gepflanzt oder befestigt wird. Die beauftragte Gärtnerei achtet auf eine angemessene Ordnung. Verwelkte Blumen oder verwitterte Gegenstände können entfernt werden.

Art. 20 Familiengräber

¹ Für Familiengräber gelten zudem folgende Vorschriften:

- a) Wenn die Platzverhältnisse es zulassen, kann auf den dafür vorgesehenen Belegungsfeldern ein Erdbestattungsfamiliengrab oder ein reines Urnenfamiliengrab ausgewählt werden.
- b) Bei einem Erdbestattungsfamiliengrab können maximal zwei Särge und vier Urnen beigesetzt werden. Eine Beisetzung darf nur vorgenommen werden, wenn die Mietdauer bei Erdbestattungen noch mindestens 20 Jahre oder bei Urnenbeisetzungen noch mindestens zehn Jahre beträgt.
- c) Bei einem Urnenfamiliengrab können maximal vier Urnen beigesetzt werden. Eine Beisetzung darf nur vorgenommen werden, wenn die Mietdauer der bereits beigesetzten Urnen noch mindestens zehn Jahre beträgt.
- d) Die Gräber werden von der Gemeinde mit einer einheitlichen Grabfassung versehen. Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch kann via Gemeinde mit einer Gärtnerei ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.
- e) Die Mietdauer beträgt 40 Jahre.

Art. 21 Gemeinschaftsgrab

¹ Für Gemeinschaftsgräber gelten zudem folgende Vorschriften:

- a) Die Beisetzung der Asche erfolgt mit der Urne im Erdreich.
- b) Eine Namensnennung ist nicht möglich.
- c) Für den Unterhalt der Gemeinschaftsgräber ist die Gemeinde zuständig.
- d) Das Anbringen von persönlichem Blumen- und Grabschmuck ist nicht möglich.

Art. 22 Waldfriedhof

¹ Im Waldfriedhof gelten folgende Vorschriften:

- a) Ein Vertrag über die Beisetzung auf dem Waldfriedhof kann zu Lebzeiten oder nach dem Todesfall durch die Angehörigen mit der Gemeinde abgeschlossen werden.
- b) Die Mietdauer beträgt mindestens 25 Jahre.
- c) Die Beisetzung erfolgt wahlweise bei einem bestehenden oder neu gepflanzten Baum.
- d) Die Beisetzung der Asche erfolgt durch die Angehörigen in einer biologisch abbaubaren Urne oder ohne Urne.
- e) Es kann eine unbeschränkte Anzahl an Beisetzungen am selben Baum vorgenommen werden.
- f) Der Baum wird mit einem Holzpfehl markiert, auf welchem das Geburts- und Todesjahr sowie die Initialen oder der Vorname der verstorbenen Person eingeschnitzt werden können.
- g) Die Kosten für die Pflanzung eines frischen Baumes geht zu Lasten der Angehörigen.
- h) Das Anbringen von persönlichem Blumen- und Grabschmuck ist nicht möglich.
- i) Eine Grabräumung entfällt. Nach Ende der Mietdauer gehen sämtliche Rechte am betreffenden Baum an die Politische Gemeinde über.
- j) Sofern während der vorstehenden Frist wegen höherer Gewalt (Sturmschäden, Blitzschlag etc.) oder aus Sicherheitsgründen Eingriffe am Baum notwendig sind, besteht Anspruch auf unentgeltliche Pflanzung eines gleichartigen jungen Baumes.

V. GRABMÄLER

Art. 23 Allgemeine Bestimmung

¹ Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Alle störenden Formen, Materialien und Farben sollen vermieden werden.

² Bei der Auswahl von speziellen Materialien oder Formen ist dem Bestattungsamt vorgängig eine Skizze zur Genehmigung vorzulegen.

³ In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 24 Masse

¹ Grabmäler der Reihengräber dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

| | | |
|-----------------------------|--------|--------|
| a) Erdbestattungsreihengrab | Höhe | 110 cm |
| | Breite | 60 cm |
| | Dicke | 12 cm |
| b) Urnenreihengrab | Höhe | 70 cm |
| | Breite | 45 cm |
| | Dicke | 12 cm |
| c) Kindergrab | Höhe | 70 cm |
| | Breite | 45 cm |
| | Dicke | 12 cm |
| d) Familiengrab | Höhe | 110 cm |
| | Breite | 100 cm |
| | Dicke | 15 cm |

² Liegende Platten ohne sichtbaren Sockel:

| | | |
|-----------------------------|--------|-------|
| a) Erdbestattungsreihengrab | Höhe | 60 cm |
| | Breite | 70 cm |
| b) Urnenreihengrab | Höhe | 45 cm |
| | Breite | 45 cm |
| c) Kindergrab | Höhe | 45 cm |
| | Breite | 50 cm |

³ Die maximale Dicke der liegenden Grabplatten darf 8 cm nicht überschreiten. Die Höhe der Grabmäler wird von den fertigen Oberflächen des anschliessenden Weges aus gemessen. Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt 15 cm.

⁴ Über Ausnahmen bei Familienurnengräbern und Familiengräbern entscheidet der Gemeinderat.

VI. KOSTEN UND GEBÜHREN

Art. 25 Bestattungskosten

¹ Der Gemeinderat legt in einem Gebührentarif die Grabtaxen sowie die Kosten für die Bestattungen und der damit verbundenen Aufgaben fest.

² Der Gebührentarif richtet sich nach den üblichen örtlichen Marktpreisen.

³ Die Bestattung der Leichname von Personen mit letztem Wohnsitz in Degersheim erfolgt auf Kosten der Gemeinde und umfasst folgende Leistungen:

- a) Kosten für das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes
- b) Grabtaxen, mit Ausnahme von Familiengräbern und Waldfriedhof
- c) Funktion des Bestattungs- und des Zivilstandsamtes
- d) Leichenschau
- e) Amtliche Bekanntmachung der Bestattung
- f) Lieferung des Normalsarges und eines einfachen Grabkreuzes
- g) Einsargen
- h) Transport des Leichnams vom Sterbeort zum Friedhof
- i) Transport des Leichnams vom Friedhof zum Krematorium sowie die Rückstellung der Urne
- j) Kremation

⁴ Übersteigen die Kosten für die oben erwähnten Leistungen aufgrund von Ansprüchen der Angehörigen die Maximaltarife gemäss Gebührenordnung, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Angehörigen.

⁵ Bei langen Transportwegen aufgrund von vorgängigen Spitalaufenthalten entscheidet das Gemeindepräsidium über die Übernahme der Transportkosten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement 14. November 1995.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. November 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat Degersheim erlassen am 13. September 2022.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. September 2022 bis 16. Oktober 2022.

Gemeinderat Degersheim



Andreas Baumann
Gemeindepräsident



Beat Stark
Gemeinderatsschreiber